
Volatilitätsunterbrechung in Xetra[®]

1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ausführungsbestimmung regelt die Einzelheiten der zeitlichen Steuerung von Volatilitätsunterbrechungen im elektronischen Handelssystem Xetra.

Grundsätzlich werden die Handelsphasen in Xetra mittels der automatischen Handelsphasensteuerung umgesetzt. Die regelmäßigen Handelsphasen (Vorhandel, Auktionsphasen, fortlaufender Handel und Nachhandel) werden dabei über segmentspezifische Anfangszeitpunkte und die regelmäßige Dauer sowie einem Parameter für das zufällige Ende gesteuert, während die besonderen Handelsphasen (Volatilitätsunterbrechung, Market-Order-Unterbrechung, Marktausgleichsphase) durch potenzielle Preise/Order-Buch-Situationen ausgelöst werden und die automatische Handelsphasensteuerung hier über die regelmäßige Dauer und das zufällige Ende definiert wird.

2 Einfache Volatilitätsunterbrechung (§ 35 Abs. 2 Satz 1; Aktien, Renten und Optionsscheine)

Eine Volatilitätsunterbrechung wird dann ausgelöst, wenn der potenzielle Ausführungspreis außerhalb des inneren dynamischen Preiskorridors (Referenzpreis ist grundsätzlich der zuletzt in Xetra zustande gekommene Preis¹) oder außerhalb des inneren statischen Preiskorridors (Referenzpreis ist grundsätzlich der zuletzt in Xetra zustande gekommene Auktionspreis¹ des gleichen Handelstages, ansonsten der zeitlich letzte festgestellte Preis) liegt.

Die Marktteilnehmer werden auf diese Marktsituation u. a. im Messagelog von Xetra-Trader[®] hingewiesen.

Die Volatilitätsunterbrechung endet regelmäßig nach Ablauf von drei^{2, 3} Minuten (für DAX[®]/STOXX[®] bzw. zugehörige Stämme/Vorzüge) respektive fünf² Minuten (für sonstige Aktien) mit dem Übergang in die nachfolgend vorgesehene Handelsphase unabhängig davon, ob und in welcher Höhe ein Preis zustande kommt.

3 Erweiterte Volatilitätsunterbrechung (§ 35 Abs. 2 Satz 2; Aktien und Optionsscheine)

Unbeschadet der Nr. 2 gilt für die Durchführung von Volatilitätsunterbrechungen zusätzlich nachfolgend beschriebenes Verfahren.

3.1 Verfahren für fortlaufend gehandelte Aktien und Optionsscheine

3.1.1 Verfahren für DAX-Aktien außerhalb von Eurex-Settlement-Auktionen, sonstige Aktien und Optionsscheine

¹ Vgl. die Ausführungsbestimmung zu § 42 Abs. 2 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse.

² Der Parameter für das zufällige Ende beträgt z. Z. 30 Sekunden.

³ alle aufgeführten Parameter: Stand 01.07.1999

Zur Vermeidung von Mistrades im Sinne des § 40 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird die automatische Handelsphasensteuerung nach Ablauf der üblichen Dauer der Volatilitätsunterbrechung dann ausgeschaltet, wenn es bei Aktien/Optionsscheinen zu einer Mindestabweichung gemäß der Ausführungsbestimmung zu § 40 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse käme, d. h. der potenzielle Auktionspreis um mehr als das Zweifache des wertpapierspezifischen dynamischen Preiskorridors (mindestens aber fünf v. H. und 0,5 EUR), oder mehr als 75 EUR vom letzten Xetra-Preis abweicht (mittlerer Preiskorridor).

Handelt es sich bei dem potenziellen Auktionspreis um einen marktgerechten Preis (siehe Abschnitt 4), so wird der Handel fortgesetzt, indem die automatische Preisermittlung eingeleitet wird.

Ansonsten werden betroffene Teilnehmer kontaktiert und um eine Bestätigung der eingestellten Aufträge gebeten. Nach erfolgter Bestätigung entfällt das Recht auf Irrtumsanfechtung (Misttrade-Antrag), und zwar unabhängig vom Ausführungspreis. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Geschäftsführung, Geschäfte von Amts wegen gemäß § 40 Abs. 3 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse aufzuheben.

Im Falle der Nichterreichbarkeit des Order-Einstellers kann die Geschäftsführung einen Auftrag gemäß § 40 Abs. 3 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse von Amts wegen insbesondere dann löschen, wenn diese im Falle ihrer Ausführung die Voraussetzungen eines Mistrades erfüllen würde.

Nach Klärung der Sachlage wird die Volatilitätsunterbrechung mit der Einleitung der automatischen Preisermittlung beendet.

3.1.2 Verfahren für Aktien des DAX in den Eurex-Settlement-Auktionen

Auf die zum DAX gehörigen Aktien findet das Verfahren nach Nr. 3.1.1 mit folgenden Abweichungen Anwendung:

Eine Kontaktierung der Handelsteilnehmer zwecks Bestätigung der eingestellten Aufträge erfolgt regelmäßig nicht.

Die erweiterte Volatilitätsunterbrechung dauert mindestens fünf Minuten. Weicht der indikative Preis für mindestens eine Minute um weniger als zehn v. H. vom zeitlich letzten Xetra-Preis ab, so wird die automatische Preisermittlung eingeleitet. Die erweiterte Volatilitätsunterbrechung sollte längstens 30 Minuten dauern.

Aufgrund der langen Aufrufzeit und der außerordentlich hohen Umsätze dieser Auktionen ist eine Anfechtung von Geschäften wegen Irrtums (Misttrade-Antrag) regelmäßig ausgeschlossen, und zwar unabhängig vom Ausführungspreis. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Geschäftsführung, Geschäfte von Amts wegen gemäß § 40 Abs. 3 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse aufzuheben.

3.2 Verfahren für ausschließlich in einer Auktion gehandelte Aktien

Auch für ausschließlich in Auktionen gehandelte Aktien gilt grundsätzlich das in 3.1.1 geschilderte Verfahren, sofern der äußere Preiskorridor nach § 35 Absatz 2 Satz 3 nicht überschritten wird.

Eine potenzielle Preisabweichung im Sinne des äußeren Preiskorridors liegt vor, sofern es bei ausschließlich täglich in einer Auktion gehandelten Aktien zu einer Abweichung des potenziellen Auktionspreises um mehr als das Dreifache des instrumentspezifischen dynamischen Preiskorridors (mindestens aber zehn v. H. und 1 EUR) vom letzten Xetra-Preis (äußerer Preiskorridor) kommt.

Handelt es sich bei dem potenziellen Auktionspreis um einen marktgerechten Preis (siehe Abschnitt 4), so wird der Handel fortgesetzt, indem die automatische Preisermittlung eingeleitet wird.

Liegt der potenzielle Auktionspreis nach mindestens 30 Minuten außerhalb des äußeren Preiskorridors, und handelt es sich bei dem potenziellen Auktionspreis nicht um einen marktgerechten Preis, so erfolgt an diesem Handelstag keine weitere Preisermittlung. Der Handel in dem betroffenen Wertpapier wird am nächsten Handelstag fortgesetzt.

4 Ermittlung eines marktgerechten Preises

Der potenzielle (Auktions-) Preis ist regelmäßig als marktgerecht im Sinne von § 35 Abs. 3 anzusehen, wenn er

- um nicht mehr als den zweifachen dynamischen Preiskorridor vom zeitlich letztverfügbaren Preis einer von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden anderen Börse oder börslichen Handelsplattform im In- oder Ausland abweicht, oder
- aufgrund sachlicher Kriterien, insbesondere der Liquidität und der Anzahl der an der Preisbildung beteiligten Teilnehmer, als Ausdruck der allgemeinen Marktlage anzusehen ist.